

Haus- und Badeordnung

Hallen- und Freizeitbad Minara

Eine Einrichtung der Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrheim, nachfolgend „KuBä“ genannt.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Aufenthalt des Gastes in dem Halle- und Freizeitbad Minara und allen Einrichtungen. Sie dient der Sicherheit, Sauberkeit und dem geordneten Ablauf bei Nutzung des Bades und ihrer Einrichtungen und legt die Regeln fest, die für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich sind und einen sicheren sowie angenehmen Aufenthalt gewährleisten sollen. Die Regelungen dieser Haus- und Badeordnung sind Bestandteil der Vertragspflichten des Gastes.

1. Allgemeines

1.1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

1.2. Der Geltungsbereich dieser Haus- und Badeordnung erstreckt sich auf sämtliche Räume und Freibereiche des Hallen- und Freizeitbades Minara.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

2.1. Die aktuellen Öffnungszeiten und Tarife sind am Eingang des Bades ausgewiesen. Änderungen werden entsprechend aktualisiert und bekanntgegeben.

2.2. Die Badezeit im Hallen- und Freizeitbad Minara ist zeitlich nicht begrenzt.

2.3. Das Bad kann bis 1 Stunde vor Schluss der Öffnungszeiten aufgesucht werden, Badeschluss ist 30 Minuten vor Betriebsschluss.

2.4. Die Benutzung des Bades ist den folgenden Personen nur in Begleitung einer volljährigen, verantwortlichen Begleitperson gestattet, die die Aufsichtspflicht übernimmt und im Notfall eingreifen kann:

- a) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
- b) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sowie minderjährige Nichtschwimmer.
- c) Volljährige Nichtschwimmer, die sich nicht eigenständig und sicher über Wasser halten

können oder im Wasser auf ständige Unterstützung angewiesen sind.

- d) Personen mit geistigen Behinderungen und Blinde, sofern sie auf Unterstützung angewiesen sind.
- e) Personen, die unter Ohnmacht- oder Krampfanfällen leiden.

Im Hinblick auf Personen mit körperlichen Behinderungen und gesundheitlichen Leiden gelten ergänzend die Regelungen in den Vertragsbedingungen der KuBä unter Ziffer 7.5., insbesondere zur Nutzung der Einrichtungen und Barrierefreiheit.

Erwachsene Nichtschwimmer, die sich ihrer Grenzen bewusst sind und sich im flachen Wasser bzw. Nichtschwimmerbereich sicher fühlen, dürfen die Bäder der KuBä grundsätzlich auch ohne Begleitperson betreten. Sie sind jedoch verpflichtet, ausschließlich den ausgeschilderten Nichtschwimmerbereich zu nutzen und geeignete Schwimmhilfen zu tragen oder jederzeit in Fußbodenkontakt zu bleiben. Ein Aufenthalt in Bereichen mit tieferem Wasser erfolgt auf eigene Gefahr.

2.5. Keinen Zutritt zum Bad haben Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie Personen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss berausender Mittel stehen.

2.6. Die Mitarbeiter der KuBä sind berechtigt, einen Altersnachweis zu verlangen.

2.7. Der Einlass, bzw. der Vertragsabschluss bezüglich Minderjähriger begründet keine vertragliche oder gesetzliche Aufsichtspflicht der KuBä.

- 2.8. Der Bereich „Mutter und Kind“ darf nur von Kindern bis 6 Jahren genutzt werden. Die Begleitung einer Aufsichtsperson ist erlaubt.
- 2.9. Bei Minderjährigen obliegt den Eltern beziehungsweise Begleitpersonen generell die Aufsicht über die Kinder. Diese Pflicht wird nicht dadurch aufgehoben, dass die KuBä im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht Personal einsetzt, das Gefahren erkennen und abwehren soll. Die Eltern bzw. die Begleitperson haben während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts im Bad eigenverantwortlich darauf zu achten, dass ihre Kinder nicht zu Schaden kommen. Darüber hinaus haben die Eltern bzw. die Begleitperson Sorge dafür zu tragen, dass ihre Kinder nicht gegen die Regelungen dieser Haus- und Benutzungsordnung verstößen.
- 2.10. Der Badegast hat die durch Schilder gekennzeichneten und bereitgestellten Umkleideräume zu benutzen. Das Betreten der Männerumkleideräume durch Frauen und der Frauenumkleideräume durch Männer ist nicht gestattet.
- 2.11. Die Duschräume und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 2.12. Aus hygienischen Gründen wird darum gebeten, vor dem Baden duschen zu gehen. Alle Becken dürfen generell nur nach gründlichem Duschen genutzt werden. Eine darüberhinausgehende Körperpflege (z. B. Rasieren, Nägel schneiden, Hornhautentfernen) ist innerhalb des Bades bzw. in den Außenanlagen aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Der Gebrauch von Seife ist bei Benutzung der Kaltbrausen im Freibadbereich nicht gestattet. Die Verwendung von Einreibemitteln jeder Art ist nach der Vorreinigung und vor Benutzung der Schwimmbecken zu unterlassen.

3. Badebekleidung

- 3.1. Im Bad darf der Gast nur klassische Badebekleidung tragen. Ganzkörperbadeanzüge (Burkini) sind erlaubt.
- 3.2. Badeschuhe und Straßenkleidung dürfen in den Schwimmbecken nicht getragen werden.

- 3.3. Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.
- 3.4. Babys und Kleinkinder unter 3 Jahren dürfen sich nur mit wasserfesten Windeln im Bad aufhalten und baden. Diese Windeln können beim Badepersonal erworben werden.
- 4. Verhalten im Bad**
- 4.1. Die Gäste sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass kein anderer Guest geschädigt, belästigt oder in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- 4.2. Das Verhalten der Gäste hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen.
- 4.3. Die Gäste haben im gesamten Bereich des Hallen- und Freizeitbad Minara alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Von allen Badegästen wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet. Alle Einrichtungen des Hallen- und Freizeitbad Minara sind pfleglich zu behandeln.
- 4.4. In allen Bereichen des Hallen- und Freizeitbad Minara ist es dem Guest nicht erlaubt, Musikinstrumente, analoge oder digitale Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte (außer Geräte mit Kopfhörern) zu nutzen. Bei der Nutzung von Geräten mit Kopfhörern ist darauf zu achten, dass andere Gäste nicht gestört werden.
- 4.5. Die Benutzung von Sprunganlagen und anderen Wasserattraktionen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus, so dass grundsätzlich ein erhöhtes Unfall- und Verletzungsrisiko besteht. Nutzer haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Die Sprunganlagen und Wasserattraktionen dürfen nur nach Maßgabe der nachfolgenden (auch im Rahmen der Beschilderung aushängenden) besonderen Verhaltensregeln benutzt werden:
- Die Sprunganlagen und andere Wasserattraktionen dürfen nur nach Freigabe durch das Thermenpersonal genutzt werden.
 - Es obliegt grundsätzlich den Nutzern, ihren Gesundheitszustand und körperliche und gesundheitliche Eignung für die Inanspruchnahme der Sprunganlagen und anderen Wasserattraktionen einzuschätzen.
 - Beim Springen von den Sprunganlagen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das jeweilige Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist.

- d) Das gleichzeitige Springen von verschiedenen Sprungbrettern der Sprunganlage ist wegen Kollisionsgefahr verboten.
 - e) Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
 - f) Das Unterschwimmen des gesamten Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
 - g) Die Benutzung der Wasserrutsche ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere das Stauen von Wasser, Ketten bilden und Laufen ist auf der Rutsche nicht erlaubt. Nichtbeachtung kann mit Badeverbot geahndet werden.
 - h) Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen rutschen.
- 4.6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln, Bälle) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Thermenpersonals gestattet.
- 4.7. Rauchen ist in sämtlichen Innenbereichen einschließlich des Foyers untersagt.
- 4.8. Tiere dürfen in die gesamte Einrichtung nicht mitgenommen werden.
- 4.9. Es ist verboten, in die Becken mit geringer Tiefe und von der Längsseite des Beckenrandes aus einzuspringen, andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen oder zu gefährden.
- 4.10. Das Mitnehmen oder Einwerfen von Flaschen, Blechdosen o.ä. in die Becken sowie das Wegwerfen solcher Gegenstände ist im gesamten Bereich des Hallen- und Freizeitbad Minara nicht gestattet.
- 4.11. Das Filmen und Fotografieren ist nicht gestattet. Bei Zu widerhandlungen sind die Mitarbeiter berechtigt, Handys und Fotoapparate vorübergehend einzuziehen; in objektiv schwerwiegenden Fällen der Verletzung der Privatsphäre von Gästen und bei Zu widerhandlungen, die den Verdacht einer Straftat objektiv begründen, kann eine Verweisung aus dem Hallen- und Freizeitbad Minara und/oder ein generelles Hausverbot ausgesprochen werden.
- 4.12. Es ist nicht erlaubt auf den Beckenumgängen zu rennen, an Einstiegsleitern, Handläufen oder Sprunganlagen zu turnen oder auf den Sprungbrettern zu wippen.
- 4.13. Ball- und Ringspiele sind außerhalb der vorgesehenen Plätze nicht gestattet.
- 4.14. Es ist ebenfalls nicht gestattet Zelte aufzustellen und Feuer- oder Kochstellen im Freibadbereich anzulegen.
 - 4.15. Das Wegwerfen von Papier, Tuben, Seifenresten oder anderen Abfällen ist nicht erlaubt.
 - 4.16. Das Abstellen von Fahrzeugen an anderen als außerhalb des Hallen- und Freizeitbad Minara besonders ausgewiesenen Plätzen ist verboten.
 - 4.17. Speisen und Getränke, die im Hallen- und Freizeitbad Minara erworben wurden, dürfen nur in den hierfür ausdrücklich ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
 - 4.18. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen nicht mitgebracht werden
 - 4.19. Auf die Regelungen in den Vertragsbedingungen der KuBä unter Ziffer 9. bei Nichtbeachtung diese Verhaltenspflichten wird hingewiesen.

5. Verlust von Schlüssel und Armbänder

- 5.1. Der Badegast ist dringend angehalten, die Schlüssel und Armbänder so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gaderobenschlüssel während des gesamten Aufenthaltes im Bad nicht unbeaufsichtigt bleibt. Dem Badegast wird dringend empfohlen, den Schlüssel während des gesamten Aufenthaltes am Körper mittels des hierfür vorgesehenen Armbands zu tragen.
- 5.2. Im Falle des Verlusts des Garderobenschlüssels kann Minara vom Gast eine Sicherheitsleistung verlangen, die der Absicherung der im Zusammenhang mit dem Verlust entstehenden Kosten dient.
- 5.3. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 50,00 €.
- 5.4. Die Sicherheitsleistung dient ausschließlich der vorläufigen Absicherung eines möglichen Schadens. Insbesondere muss im Falle des endgültigen Verlusts das jeweils betroffene Schloss nach Öffnung mit dem Generalschlüssel regelmäßig aus Sicherheitsgründen ausgetauscht werden. Soweit der verlorene Schlüssel nicht innerhalb von 7 Tagen nach Meldung des Verlusts wiedergefunden wird, geht das Minara von dessen endgültigen Verlust aus.
- 5.5. Die Sicherheitsleistung wird nach Feststellung des tatsächlichen Schadens unverzüglich mit diesem verrechnet. Soweit kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, wird die Sicherheitsleistung entsprechend ganz oder teilweise unverzüglich zurückerstattet.

5.6. Wird ein verlorener Garderobenschlüssel vom Gast innerhalb von 7 Tagen nach Meldung des Verlusts wieder aufgefunden, erfolgt die Rückerstattung der Sicherheitsleistung unverzüglich in voller Höhe. Gleichtes gilt, wenn der Schlüssel innerhalb des vorbezeichneten 7-Tages-Frist durch Minara oder Dritte aufgefunden werden kann. Soweit eine Zuordnung zum Gast möglich ist. Um eine nachträgliche Zuordnung zu ermöglichen, werden Gäste, die einen Schlüssel verloren haben, gebeten, ihre Kontaktdaten (Wohnanschrift, E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer) beim Badbetreiber zu hinterlegen, um eine reibungslose Abwicklung sicherzustellen.

5.7. Der Gast kann im Übrigen jederzeit nachweisen, dass ihn am Verlust kein Verschulden trifft, insbesondere, dass er den Garderobenschlüssel während des gesamten Aufenthalts ordnungsgemäß verwahrt hat. In solchen Fällen kann weder die Zahlung einer Sicherheitsleistung noch eines Schadensersatzes gefordert werden.

5.8. Der Gast kann zudem jederzeit nachweisen, dass kein bzw. ein geringerer Schaden eingetreten ist. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz ganz oder teilweise.

6. Fundsachen

6.1. Gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Personal abzugeben.

6.2. Für die Behandlung und Aufbewahrung von Fundsachen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Fundsachen werden für die Dauer von 1 Monat aufbewahrt.

7. Haftung

7.1. Die Benutzung des Hallen- und Freizeitbad Minara und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

7.2. Geld und Wertgegenstände werden nicht in Verwahrung genommen. Diesbezüglich ist der entsprechende Haftungsausschluss gemäß Ziffer 8.3 in den Vertragsbedingungen der KuBä zu beachten.

7.3. Die Gültigkeit der Eintrittskarten und Gutscheine ist in den Vertragsbedingungen der KuBä unter Ziffer 11. geregelt.

7.4. Bei Unfällen, bei Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen. Diesbezüglich ist der entsprechende Haftungsausschluss gemäß Ziffer 8.3 in den Vertragsbedingungen der KuBä zu beachten.

7.5. Schäden, aus denen der Gast Ersatzansprüche gegen die KuBä herleiten will, sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich, d.h. noch während des Aufenthaltes im Hallen- und Freizeitbad Minara anzuseigen.

7.6. Durch unterlassene Anzeige ist der Ersatzanspruch verwirkt. Über gestellte Ersatzansprüche zu entscheiden, liegt nicht im Ermessen des Aufsichtspersonals.

7.7. Hinweise zu Sicherheits- und Notrufeinrichtungen sind zu beachten und bestimmungsgemäß zu nutzen. Unfälle, gesundheitliche Notfälle oder die Beobachtung von Gefahrensituationen sind unverzüglich dem Personal zu melden. Das Personal ist befugt, im Notfall alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Ersten Hilfe einzuleiten; den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

7.8. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen sowie für sonstige Sach- oder Vermögensschäden, die dem Gast bei der Nutzung der Einrichtung entstehen, haftet KuBä nicht, es sei denn, dass die Schäden auf Mängeln beruhen, die sie zu vertreten hat und ihr oder einem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

7.9. Sonstige Bekanntmachungen in der Eingangshalle bitten wir Sie ebenfalls zu beachten.

7.10. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern des Hallen- und Freizeitbad Minara das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstößen oder den Anordnungen im Sinne der Betriebssicherheit nicht Folge leisten, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

7.11. Bei Gemeinschaftsbesuchen und Veranstaltungen sowie bei der Benutzung durch die Schulen ist der Übungs- oder Veranstaltungsleiter oder die Lehrperson für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

7.12. Die Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

7.13. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Datenschutz

Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ist:

Kur- und Bäder GmbH Bad Dürheim
Luisenstraße 4, 78073 Bad Dürheim, Deutschland
datenschutz@kurundbaeder.de

Ihre Betroffenenrechte

Unter den angegebenen Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten können Sie jederzeit folgende Rechte ausüben:

- Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten und deren Verarbeitung,
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten,
- Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten,
- Widerspruch gegen die Speicherung Ihrer Daten bei uns.

Zwecke der Datenverarbeitung durch die verantwortliche Stelle und Dritte

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur zu den in dieser Datenschutzerklärung genannten Zwecken. Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den genannten Zwecken findet nicht statt. Wir geben Ihre persönlichen Daten nur an Dritte weiter, wenn:

- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist,
- die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass
- Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben.

Recht auf Widerruf

Sie können sich jederzeit schriftlich an uns wenden, um Änderungen an Ihren bestimmten personenbezogenen Daten, die Sie für fehlerhaft oder unerheblich halten, anzufordern oder uns darum bitten, Ihre personenbezogenen Daten zu sperren oder zu löschen. Ebenso können Sie uns schriftlich mitteilen, dass Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen

Daten widersprechen oder wenn Sie die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einschränken möchten.

Nach Eingang Ihres Antrages und ausreichend Information zur Bestätigung Ihrer Identität werden wir Ihnen eine Kopie der uns über Sie vorliegenden personenbezogenen Daten, für die Sie den gesetzlichen Auskunftsanspruch haben, zur Verfügung stellen. Wir werden darüber hinaus die Zwecke, für die diese personenbezogenen Daten verwendet werden, deren Empfänger sowie den Ursprung der Information zur Verfügung stellen.

Wir werden diesen Bitten in Bezug auf personenbezogenen Daten gemäß geltendem Recht entsprechen.

Fragen an den Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, schreiben Sie bitte eine E-Mail oder wenden Sie sich direkt an unsere Datenschutzstelle:

Kur- und Bäder GmbH Bad Dürheim
Andreas Hoffmann
Luisenstraße 4
78073 Bad Dürheim
datenschutz@kurundbaeder.de

Stand: November 2025

© Urheberrechtlich geschützt;
TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte; München | Stuttgart, 2025